

# Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 – die Regierungsvorlage

Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter, BA

---

Am 26.4.2016 präsentierte das BMJ einen Ministerialentwurf ua zur vollständigen Umsetzung der RL Rechtsbeistand und zur Übernahme der Kronzeugenregelung nach den §§ 209a und 209b StPO<sup>1</sup> in den endgültigen Rechtsbestand.<sup>2</sup> Die nunmehr vorgelegte Regierungsvorlage<sup>3</sup> entspricht im Wesentlichen diesem Entwurf. Hinsichtlich der Kronzeugenregelung ergeben sich jedoch einige Änderungen, die im Folgenden erläutert werden. Um die praktische Anwendung der neugestalteten Bestimmungen evaluieren zu können, wird die Regelung auf weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2021 befristet. Zu den sonstigen Neuregelungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage darf auf die Ausführungen zum ME verwiesen werden.<sup>4</sup>

## I. Strafprozessordnung

### 1. Beschuldigtenrechte

Wie auch der ME regelt die RV in dem vorgesehenen **§ 59 Abs 1 StPO** die Möglichkeit des Beschuldigten, auf die Beiziehung eines Verteidigers während der Dauer der Anhaltung durch die Kriminalpolizei ausdrücklich zu verzichten. Diesen Verzicht soll der Beschuldigte allerdings jederzeit widerrufen können. Der ME sah eine diesbezügliche Informationspflicht nach der Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt von Seiten des Gerichts vor, das „im Fall des Widerrufs“<sup>5</sup> die Verständigung und Beiziehung eines Verteidigers zu ermöglichen hatte. Demgegenüber normiert die neue Formulierung eine allgemeine Hinweispflicht auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs und stellt darüber hinaus ausdrücklich klar, dass dem Beschuldigten gleich nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt die unverzügliche Verständigung und Beiziehung eines Verteidigers zu ermöglichen ist. **§ 174 Abs 1 StPO idFd RV** sieht neben der expliziten Normierung des Rechtes des Verteidigers auf Teilnahme an der Vernehmung über die Verhängung der Untersuchungshaft nun auch – aus Gründen der Ausgewogenheit<sup>6</sup> – ein entsprechendes Teilnahmerecht der StA vor.

### 2. Kronzeugenregelung

Die **§§ 209a und 209b StPO** über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der StA („Kronzeugenregelung“) sollen aufgrund ihrer Effizienz in bisherigen Anwendungsfällen sowie der positiven Bewertung von Seiten internationaler Organisationen<sup>7</sup> in den endgültigen Rechtsbestand übernommen und darüber hinaus optimiert werden. Während der ME lediglich punktuelle

---

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 631/1975.

<sup>2</sup> 201/ME, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00201/fname\\_528079.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00201/fname_528079.pdf) (27.10.2016).

<sup>3</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_01300/fname\\_566652.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01300/fname_566652.pdf) (27.10.2016).

<sup>4</sup> Siehe [http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_ales/Gesetzesvorhaben/ZOTTER\\_ME\\_201\\_002\\_.pdf](http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ales/Gesetzesvorhaben/ZOTTER_ME_201_002_.pdf) (27.10.2016).

<sup>5</sup> Siehe 201/ME § 59 Abs 1.

<sup>6</sup> ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 6.

<sup>7</sup> Siehe Erläut 201/ME 25. GP 8.

Klarstellungen und Änderungen enthielt, sieht die RV eine umfassende Neuformulierung vor, um grundlegenden, im Laufe des Begutachtungsverfahrens geäußerten Kritikpunkten entgegenzutreten.<sup>8</sup>

Nach der geltenden Rechtslage kann grundsätzlich eine beliebige Straftat Kronzeugeneigenschaft begründen. Der neue **§ 209a Abs 1 StPO** sieht dagegen vor, dass Kronzeuge nur jener Täter werden kann, der eine Straftat von einer bestimmten Schwere begangen hat, die ihrerseits schon den Anforderungen an die aufzuklärende Tat entspricht. Sowohl die Kronzeugen- als auch die Aufklärungstat müssen demnach die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht nach § 31 Abs 2 und 3 StPO (**Z 1**) oder der WKStA nach § 20a StPO begründen oder sonst die Kriterien des § 20b StPO erfüllen, auch wenn die WKStA nicht tätig wird (**Z 2**). Als dritte Alternative nennt die RV Organisationsdelikte nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b StGB bzw eine Tat, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht (**Z 3**). Darüber hinaus betont **Abs 1** ausdrücklich das Erfordernis eines reumütigen Geständnisses sowie die Freiwilligkeit der Offenbarung neuer Tatsachen oder Beweismitteln, um die Regelung von Prozessabsprachen und „Deals“ abzugrenzen und die Eigeninitiative des Betroffenen und seine deutliche innere Abkehr von seinen Taten herauszustreichen. Diese Kriterien sollen insbesondere verdeutlichen, dass der Kronzeugenregelung keine Opportunitätsgedanken, sondern erweiterte Strafzumessungserwägungen zugrunde liegen.<sup>9</sup>

Eine weitere Besonderheit ist, dass die vorgesehene Regelung dem Betroffenen bei Vorliegen der Voraussetzungen in **Abs 1 bis 3** einen *Rechtsanspruch* auf eine Erledigung nach **§ 209a StPO** im Ermittlungsverfahren garantiert, aber auch im Rahmen der Hauptverhandlung, sofern die Voraussetzungen bereits im Ermittlungsverfahren vorlagen. Im Ermittlungsverfahren steht ihm daher ein Einspruch nach § 106 Abs 1 Z 1 StPO, im Falle einer Verurteilung der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 10a StPO offen.

Nach **§ 209a Abs 2 StPO idFd RV** soll die StA aufgrund der Aussage des Beschuldigten „vorprüfen“, ob ein Vorgehen nach den §§ 209a und 209b überhaupt in Frage kommt, um dem Betroffenen möglichst früh Klarheit diesbezüglich zu verschaffen.<sup>10</sup> Wenn keine offenkundigen Gründe dagegen sprechen, dann hat die StA von der Verfolgung vorläufig zurückzutreten und im nächsten Verfahrensstadium das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen nach **Abs 1** und **2** genau zu prüfen sowie eine Präventions- und Abwägungsentscheidung (**Abs 3 neu**) vorzunehmen.<sup>11</sup> Selbst wenn die Voraussetzungen doch nicht vorliegen, aber dafür jene der außerordentlichen Strafmilderung, hat die StA den Beschuldigten darüber zu informieren, dass sie das Verfahren fortsetzen, aber die Anwendung des § 41a StGB beantragen wird.

Die durch den ME abgeänderte Formulierung der Wiederaufnahmegründe in **§ 209a Abs 4 Z 2 StPO**, die anstelle eines mangelnden Beitrags zur Verurteilung einen fehlenden wesentlichen Beitrag zur *Aufklärung* der Straftat erfordert, bleibt auch in der RV enthalten.<sup>12</sup>

**§ 209a Abs 6 StPO idFd RV** konkretisiert das Verfahren für den Fortsetzungsantrag des Rechtsschutzbeauftragten, falls die StA das Verfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung

---

<sup>8</sup> Siehe dazu im Detail ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 8 f.

<sup>9</sup> Vgl ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 11 f.

<sup>10</sup> ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

<sup>11</sup> Siehe dazu im Detail ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

<sup>12</sup> ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 14.

einstellt. Neben einer dreimonatigen Frist für die Stellung eines Fortführungsantrags normiert die RV ausdrücklich die analoge Anwendung der §§ 195 Abs 3 und 196 StPO.

## II. EU-JZG<sup>13</sup>

Die RL Rechtsbeistand sieht das Recht eines Betroffenen auf Beiziehung eines Verteidigers nach seiner Festnahme mittels Europäischem Haftbefehl vor. Der ME schlug diesbezüglich in **§ 30a Abs 2 EU-JZG** eine Pflicht der StA vor, die zuständige Rechtsanwaltskammer zu verständigen, damit diese dem Betroffenen eine Liste der in Betracht kommenden Verteidiger zukommen lässt. Demgegenüber sieht die RV eine umfassende Informationspflicht der StA zu den Möglichkeiten der Bevollmächtigung eines Verteidigers und der telefonischen Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ vor. Konkret soll den StA ein Formblatt in sämtlichen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellt werden, das diese dem jeweiligen Betroffenen übermitteln sollen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> BGBl. Nr. 36/2004.

<sup>14</sup> Siehe dazu ErIRV 1300 BlgNR 25. GP 17.